

Neufassung der Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen, Klärschlamm-Komposten und -gemischen

Die Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen, veröffentlicht im Amtsblatt 24/2013 der Landeshauptstadt Magdeburg, wird wie folgt neu gefasst:

Allgemeinverfügung

Die Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Abfallbehörde, erlässt auf der Grundlage des § 62 Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen, folgende Allgemeinverfügung:

Zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen nach den Vorgaben gemäß der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)¹ und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)² wird folgendes verfügt:

1. Klärschlammerzeuger (oder von diesen beauftragte Dritte), die Klärschlämme abgeben wollen, welche auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden sollen oder die für andere bodenbezogene Nutzungen vorgesehen sind, sind verpflichtet, diese vor der Abgabe auf perfluorierte Tenside (PFT) der ausgewählten Verbindungen von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS) untersuchen zu lassen.
2. Die Annahme von Klärschlämmen durch Betreiber von Anlagen, welche eine Lagerung und/oder Behandlung von Klärschlämmen (z.B. in Kompostierungsanlagen oder Anlagen zur Herstellung von Klärschlammgemischen) vorsehen, ist u.a. erst zulässig, nach dem vorhergehend eine Untersuchung der Klärschlämme auf PFT (PFOA und PFOS) erfolgt ist und die Prüfberichte zur Untersuchung vorliegen. Die jeweiligen Prüfberichte über die Untersuchungen sind der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.
Für Betreiber vorgenannter Anlagen besteht diese Verpflichtung in Fällen wenn *Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder –gemische* zur Aufbringung auf Böden im Sinne der AbfKlärV (§ 1 Abs. 1) oder für andere bodenbezogene Nutzungen, z.B. zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen oder für landschaftsbauliche Maßnahmen, vorgesehen sind.
3. Die Annahme von Klärschlämmen durch Abnehmer (§ 7 Abs. 3 AbfKlärV) ist zulässig, nach dem zuzüglich zu den Nachweispflichten die Untersuchungen auf PFT durch den Verpflichteten (§ 7 Abs. 1 AbfKlärV) erfolgte und das Prüfergebnis der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde mit dem betreffenden Lieferschein nach Anhang 2 der AbfKlärV vorgelegt worden ist.
4. Klärschlämme, Klärschlammkomposte und –gemische dürfen zur Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen oder für andere bodenbezogene Nutzungen nur abgegeben oder angenommen werden, wenn die jeweilige Untersuchung von PFT nicht länger als zwei Jahre vor der vorgesehenen Abgabe bzw. Annahme zurückliegt. Die Pro-

¹ Klärschlammverordnung (**AbfKlärV**) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212);

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212);

benahmen und Untersuchungen sind von einer geeigneten und akkreditierten Prüfstelle vornehmen zu lassen. Die Prüfstelle kann von der zuständigen Behörde bestimmt werden.

5. aufgehoben
6. Die Nutzung von vorgenannten Klärschlämmen zur Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen und landschaftsbaulichen Maßnahmen ist bei Überschreitung vorgenannten (Vorsorge-) Wertes nicht zulässig.
7. Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder –gemische, welche nach chemischer Untersuchung PFT (perfluorierte Tenside) von mehr als 100 µg/kg TS (Summe: PFOA und PFOS) aufweisen, sind einer Beseitigung durch Verbrennung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
9. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

II. Begründung:

Die Regelungen betreffen Klärschlämme im Sinne der Begriffsbestimmungen über Klärschlämme gemäß § 2 Abs. 2 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)³. Als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung gelten danach auch Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische. Klärschlammgemische sind Mischungen aus Klärschlamm mit anderen zulässigen Ausgangsstoffen (vgl. Anlage 2, Tabelle 7) gemäß Düngemittelverordnung - DüMV⁴. Klärschlammkomposte sind kompostierte Klärschlammgemische.

Klärschlamm darf gemäß der AbfKlärV auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden nur so aufgebracht werden, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Aufbringung nach Art, Menge und Zeit auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen ausgerichtet wird.

Im Rahmen jeder bodenbezogenen Nutzung von Klärschlämmen gelten die Bestimmungen des Düngemittelrechts und hier insbesondere der DüMV ergänzend. (§ 3 Abs. 1 AbfKlärV) In Fällen einer bodenbezogenen Nutzung durch Auf- oder Einbringung von Klärschlämmen auf oder in Böden sowie zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen von Rekultivierungs-

³ Klärschlammverordnung (**AbfKlärV**) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 74 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474);

maßnahmen oder bei Maßnahmen des Landschaftsbaus sind die materiellen Vorgaben gemäß der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)⁵ und subsidiär der DüMV einzuhalten. Gemäß den Bestimmungen der DüMV gelten seit 01.01.2015 auch beim Inverkehrbringen von Klärschlämmen die generell für Düngemittel festgelegten Schadstoffgrenzwerte.

Gemäß Anlage 2, Tabelle 1, Ziffer 1.4.9 - PFT - der DüMV ist die bodenbezogene Nutzung von Klärschlämmen nur zulässig, sofern der im Klärschlamm gemessene Grenzwert für PFT [Summe aus Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS)] von 0,1 mg/kg TS nicht überschritten wird.

Mit diesen getroffenen Regelungen wurde der Grenzwert für PFT (PFOA und PFOS) an die Vorgaben gemäß DüMV angeglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Neufassung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg
- Der Oberbürgermeister - Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an:
poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem
De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

erhoben werden.

Im Auftrage

gez. Warschun

⁴ Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - **DüMV**) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Mai 2015 (BGBl. I S. 886);

⁵ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert;